

§ 7
Urlaubsgeld
gemäß Urlaubstarifvertrag für das Tarifgebiet
Niedersachsen/Bremen des Verbandes der
Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie

§ 7 erhält aufgrund des Tarifabschlusses vom 13. Februar 2019 in Bielefeld in folgende Fassung:

1. Jeder Arbeitnehmer, der am 1. Juli des Urlaubsjahres dem Betrieb mindestens 6 Monate ununterbrochen angehört hat, erhält ein Urlaubsgeld von:

im Jahre 2019: 567,00 €

im Jahr 2020: 580,00 €

nach 2 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Urlaubsjahres ein Urlaubsgeld von:

im Jahre 2019: 684,00 €

im Jahr 2020: 700,00 €

nach 4 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Urlaubsjahres ein Urlaubsgeld von:

im Jahre 2019: 779,00 €

im Jahr 2020: 797,00 €

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Das Urlaubsgeld wird, sofern die Tarifvertragsparteien keine abweichende Regelung getroffen haben, jeweils um den Prozentsatz angehoben, um den sich der tarifliche Akkordrichtsatz der Lohngruppe 5 im Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer erhöht.

2. Kaufmännisch, technisch und gewerblich Auszubildende erhalten

im 1. und 2. Ausbildungsjahr 60 %

im 3. und 4. Ausbildungsjahr 70 %

des vollen Urlaubsgeldes.

3. Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich das Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.
4. Ist der Arbeitnehmer innerhalb eines Urlaubsjahres weniger als 12 Monate tätig, so steht ihm für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsgeldes zu.

Arbeitnehmer, die dem Betrieb weniger als 6 Monate angehört haben, haben keinen Anspruch auf Urlaubsgeld.

5. Die Zahlung des Urlaubsgeldes wird fällig, wenn der überwiegende Teil des Jahresurlaubs beansprucht wird. Abweichende Regelungen können betrieblich vereinbart werden.
6. Arbeitnehmer, die unter Vertragsbruch den Betrieb verlassen oder die aus einem Grunde entlassen werden, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, verlieren ihren Anspruch auf Urlaubsgeld. Bereits erhaltenes Urlaubsgeld ist in diesen Fällen voll zurückzuzahlen.
7. Arbeitnehmer, die nach Zahlung des Urlaubsgeldes vor Ablauf des Urlaubsjahres aufgrund eigener Kündigung ausscheiden, haben das zuviel erhaltene Urlaubsgeld anteilig (Zwölfteilung) zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das Ausscheiden vor Ablauf des Urlaubsjahres auf eigener Kündigung infolge Mutterschaft, Eintritt in das Rentenalter oder Einberufung zum Grundwehrdienst beruht.

8. Das Urlaubsgeld bleibt bei gesetzlich oder tarifvertraglich angeordneter Fortzahlung von Durchschnittsverdiensten, basierend auf einem zurückliegenden Zeitraum, außer Ansatz. Das gilt auch, wenn das Urlaubsgeld in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt wird, oder wenn ein Teilbetrag als Vorschuss oder Abschlag bezeichnet wird.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag gilt § 11 MTV Arbeiter bzw. § 12 MTV Angestellte entsprechend.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 10

Schlussbestimmungen

Dieses Urlaubsabkommen ist mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft getreten und kann mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 7 mit den Regelungen über das Urlaubsgeld kann mit einer Frist von 2 Monaten erstmals zum 31.01.2021 gekündigt werden.

Münster / Hannover, den 13. Februar 2019

Verband der Nord-Westdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie
e. V., Münster

IG Metall Bezirk Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt